

25.09.2018

Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und
der Fraktion der FDP

zu dem Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des bereichsspezifischen Datenschutzes im Bereich der Justiz (Justizdatenschutz-Anpassungsgesetz — JustDSAnpG) (Drucksache 17/2350)

Der Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des bereichsspezifischen Datenschutzes im Bereich der Justiz (Justizdatenschutz-Anpassungsgesetz — JustDSAnpG) wird wie folgt geändert:

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 15 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Nicht öffentlichen Stellen dürfen die Vollzugsbehörden personenbezogene Daten übermitteln, soweit dies für vollzugliche Zwecke oder die in § 12 Absatz 2 genannten anderen Zwecke erforderlich ist. Besondere Kategorien personenbezogener Daten dürfen die Vollzugsbehörden nicht öffentlichen Stellen übermitteln, soweit dies für vollzugliche Zwecke oder die in § 12 Absatz 2 genannten anderen Zwecke unbedingt erforderlich ist.“

b) In § 24 Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „Entwicklung und“ gestrichen.

c) § 28 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 werden in dem Satzteil vor Nummer 1 die Wörter „aus Anlass und im Rahmen“ durch die Wörter „zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung“ ersetzt.

bb) In Absatz 5 werden die Wörter „aus Anlass und im Rahmen“ durch die Wörter „zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung“ ersetzt.

d) In § 47 Absatz 1 wird die Angabe „25. Mai 2018“ durch die Wörter „Tag nach der Verkündung“ ersetzt.

2. In Artikel 7 wird die Angabe „25. Mai 2018“ durch die Wörter „Tag nach der Verkündung“ ersetzt.

Datum des Originals: 25.09.2018/Ausgegeben: 25.09.2018

Begründung:

Zu Nummer 1 a):

Es handelt sich im Wesentlichen um eine klarstellende Änderung. Zwar dürfte sich aus § 15 Absatz 2 JVollzDSG NRW-E, der festlegt, in welchen Fällen eine Übermittlung von Daten an nicht öffentliche Stellen regelmäßig als erforderlich anzusehen ist, bereits ergeben, dass eine Datenübermittlung gemäß § 15 Absatz 1 JVollzDSG NRW-E zu den dort genannten Zwecken nur dann in Betracht kommt, wenn dies zur Zweckerreichung erforderlich beziehungsweise unbedingt erforderlich ist.

Gleichwohl erscheint es zur Klarstellung geboten, den Wortlaut dahingehend zu ändern, dass auf die Erforderlichkeit beziehungsweise unbedingte Erforderlichkeit der Datenübermittlung zu diesen Zwecken abgestellt wird.

Zu Nummer 1 b):

Der Begriff der „Entwicklung“ in § 24 Absatz 7 Satz 2 JVollzDSG NRW-E sollte der Tatsache Rechnung tragen, dass es sich bei entsprechenden Assistenzsystemen um „lernende Systeme“ handelt. Dies bedeutet, dass das System bei „Fehlalarmen“ nachjustiert wird und in Zukunft die suizidale Handlung einer konkreten Person so früh erkennt, dass ein Eingreifen vor der Vollendung des Suizides ermöglicht wird. Die Entwicklung derartiger Systeme soll dabei selbstverständlich nicht durch Testverfahren an Gefangenen vollzogen werden. Insoweit ist der Wortlaut des Absatzes 7 aber zumindest missverständlich, dem kann durch Streichung des Wortes „Entwicklung“ abgeholfen werden.

Zu Nummer 1 c):

Angesichts der in § 28 JVollzDSG NRW-E normierten engen tatbestandlichen Voraussetzungen für die Durchführung von Fallkonferenzen wird es sich bei diesen um auf wichtige Einzelfälle beschränkte und besondere Ausnahmen handeln.

Dem in der Sachverständigenanhörung erfolgten Hinweis der Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationssicherheit, dass die Datenverarbeitung schon „aus Anlass“ von Fallkonferenzen textlich zu weitgehend sei, soll entsprochen werden. Eine Formulierung, die die Datenverarbeitung zur Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung erlaubt, erscheint konkreter sowie sachgerecht.

Zu Nummer 1 d) und 2.:

Nach Ablauf des ursprünglich vorgesehenen Inkrafttretendatums am 25. Mai 2018 ist das Datum des Inkrafttretens sowohl für das JVollzDSG NRW (Artikel 1 des Gesetzentwurfs) als auch für den vorliegenden Gesetzentwurf insgesamt (Artikel 7) neu zu regeln.

Bodo Löttgen
Matthias Kerkhoff
Gregor Golland
Angela Erwin

und Fraktion

Christof Rasche
Henning Höne
Christian Mangel

und Fraktion